

Bildungskarenz plus

Eine Alternative zur Freisetzung bewährten Personals

AMS Tirol und Land Tirol bieten – begrenzt auf den Zeitraum zwischen 1.2.2009 und 31.12.2010 – eine Spezialförderung an, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen beruflich weiterzubilden.

Weiterbildungsgeld des AMS

Die Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt vier Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Dabei besteht die Möglichkeit ein Jahr Bildungskarenz durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden drei Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann – oder die 12monatige Gesamtbezugsdauer innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen. Bei letzter Variante muss die Dauer der einzelnen Karenzteile auf Grund einer Übergangsbestimmung bis Ende 2011 zumindest 2 Monate betragen und zur Gänze im Vierjahreszeitraum ab Beginn des ersten Karenzteiles liegen. (Ab 2012 beträgt die Mindestdauer für eine Bildungskarenz grundsätzlich wieder 3 Monate.)

Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 täglich.

Zusatzförderung des Landes

Das Programm Bildungskarenz plus baut auf dem AMS-Angebot 'Bildungskarenz' auf und ist auf 23 Monate begrenzt: Es können Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die zwischen 01. Februar 2009 und 31. Dezember 2010 begonnen wurden. Die Weiterbildung kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, vorausgesetzt, dass eine zertifizierte Bildungseinrichtung mit der Durchführung betraut ist.

Das Land Tirol refundiert dem Unternehmen 50 % der Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von € 3.000,-.

Beispiel: Für eine CNC-Komplettausbildung fallen ca. € 5.000,- an. Das Unternehmen finanziert die Ausbildung und erhält vom Land Tirol (Abteilung Wirtschaft und Arbeit) ca. € 2.500,- refundiert.

Grundvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer (für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – näheres dazu bei Ihrer Regionalen Geschäftsstelle).

- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.
- Nachgewiesene Lern- und Übungszeiten werden auf das geforderte Stundenausmaß angerechnet.
- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen ersuchen wir Sie im Vorfeld mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle abzuklären.
- Die Zahl der TeilnehmerInnen ist auf die Hälfte der Belegschaft bzw. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt.
- Der Wohnsitz des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin und der Firmensitz des Unternehmens (bzw. die betroffene Zweigniederlassung) müssen sich in Tirol befinden
- **Wird die Bildungskarenz unter Mitwirkung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin vor dem Mindestzeitraum von zwei Monaten beendet**, z.B. weil der/die ArbeitnehmerIn die Beschäftigung wieder aufnimmt, führt dies zu einer **Rückforderung des Weiterbildungsgeldes**.

Kontakt

Den Antrag auf Weiterbildungsgeld bringt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei der Regionalen Geschäftsstelle des AMS Tirol ein. Den 50%-Zuschuss zu den Weiterbildungskosten beantragt das Unternehmen spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes.

www.tirol.gv.at/arbeitsmarktforderung

Wichtig!

- Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz. Diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.